

AUFNAHMEVERTRAG

gemäß § 5 Absatz 6 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 1974/139

abgeschlossen zwischen

dem Schulerhalter

und

dem Schüler / der Schülerin



Institut Neulandschulen

Alfred-Wegener-Gasse 10-12

1190 Wien

.....

geboren am:

Religion:.....

vertreten durch

.....

Name des **Erziehungsberechtigten**

.....

Adresse

Dir. Claudia S. Gruber-Panrok, M.Ed.

Direktorin

.....

PLZ Ort

Tel.:

1. Die Schule **Neue Mittelschule des Institutes Neulandschulen** nimmt den Schüler/die Schülerin in die**Klasse** als ordentliche(n) / außerordentliche(n) Schüler / Schülerin auf.
2. Die Schule steht voll und ganz zum **wertorientierten Erziehungsprinzip**, wie es § 2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz, BGBl. 1962/242, zum Ausdruck bringt: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten mitzuwirken“. Darüber hinaus sind die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils Auftrag und Richtlinie in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, die sich zum Ziel setzt, ihre Schüler **zu einer christlichen Lebenshaltung anzuleiten**.
3. Der Schüler/die Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den **Charakter der Schule als katholische Privatschule** zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule fördert sowie die Einhaltung der Schulordnung garantiert.

4. Das **Vertragsverhältnis endet** in der Regel mit **Absolvierung** der diesem Vertrag zugrundeliegenden **Schulart**. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist von jeder der beiden Seiten spätestens 8 (acht) Tage vor Ende des Unterrichtsjahres für das folgende Schuljahr möglich.

Bei **einseitiger Lösung des Vertragsverhältnisses durch den/die Erziehungsberechtigten** während des Schuljahres sind in jedem Fall **die Monatsvorschreibungen für das laufende Semester zu leisten**.

5. Dieser Vertrag kann von jeder der **beiden Seiten** aus **nachweisbar notwendigen oder schwerwiegenden Gründen und in Absprache mit dem Schulerhalter** als Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden. Von Seiten des/der Erziehungsberechtigten insbesondere anlässlich einer Übersiedlung, von Seiten der Schule insbesondere dann, wenn der Schüler/die Schülerin in grober Weise seine/ihre Pflichten verletzt oder das Verbleiben des Schülers/der Schülerin in der Schule die Erreichung der Erziehungsziele der Schule ernstlich gefährden sollte; ebenso, wenn ein Schüler/eine Schülerin sich vom Religionsunterricht abgemeldet hat oder wenn er/sie abgemeldet wird; ebenso dann, wenn die Angaben des diesen Vertrag unterfertigenden Erziehungsberechtigten unrichtig oder unvollständig sind.

6. Der unterzeichnende Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, **vor** Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages sämtliche erziehungsberechtigte Personen (§ 144 ff. ABGB) bekannt zu geben:

.....
.....

Des Weiteren wird gebeten, jede Änderung betreffend die erziehungsberechtigte(n) Person(en) sowie jede Adressen- und Telefonänderung unverzüglich schriftlich der Schule mitzuteilen.

7. Die Schule verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen, wenn der Schüler/die Schülerin schwer erkrankt oder ihm/ihr ein Unfall zugestoßen ist. Sollte **aus ärztlicher Sicht** eine dringende **Operation** notwendig sein und der/die Erziehungsberechtigten trotz Versuchs vorher nicht in Kenntnis gesetzt werden können, darf der Schüler/die Schülerin auch ohne vorherige Befragung operiert werden.

Wien, am

Für den Schulerhalter
Dir. Claudia S. Gruber-Panrok, M.Ed

.....
Für den/die Schüler/in
(Erziehungsberechtigte/r)